

**Ausführungsbestimmungen für die Ausrichtung und Durchführung der
L a n d e s v e r b a n d s m e i s t e r s c h a f t / W e s t f a l e n m e i s t e r s c h a f t
u n d L a n d e s v e r b a n d s - J u g e n d m e i s t e r s c h a f t**

Der Landesverband Westfalen führt jährlich eine Landesverbandsmeisterschaft/Westfalenmeisterschaft in der Sparte VPG/IPO als Qualifikationsprüfung zur Bundessiegerprüfung des DVG durch. Die Hunde sind auf dieser Qualifikationsprüfung nach den Regeln der Prüfungsordnung vorzuführen, die auf der Bundessiegerprüfung ihre Gültigkeit hat.

Durch den Ausrichter und die Vertreter des Landesverbandes sind folgende Ausführungsbestimmungen zwingend zu beachten.

Allgemeine Regelungen / Termine

1. Die Landesverbandsmeisterschaft VPG findet im Regelfall am letzten oder vorletzten Wochenende des Monats September statt. Der Veranstaltungszeitraum kann in Absprache mit dem Veranstalter um einen Tag erweitert werden, wenn die vorgesehene Höchstteilnehmerzahl deutlich überschritten wird.
2. Das Turnier wird in der Jahreshauptversammlung des Landesverbandes ein Jahr im Voraus an einen Mitgliedsverein, auf dessen Antrag vergeben.
3. Die Höchstzahl der zuzulassenden Teams beträgt im Normalfall 60 (sechzig). Der Titelverteidiger muss sich wie alle anderen Teilnehmer qualifizieren
4. Die Auslosung der Startreihenfolge der Teilnehmer/Innen erfolgt im Regelfall am Freitagabend vor der Veranstaltung. Der genaue Termin wird auf der Website des Landesverbandes bekannt gegeben, ist die Veranstaltung auf Grund des Teilnehmerfeldes um eine Tag zu erweitern, erfolgt die Auslosung mindesten eine Woche vor der Veranstaltung.
5. Die Auslosung der Fährten erfolgt vor Beginn der Fährtenarbeit durch den Prüfungsleiter (Fährte). Hundeführer/Innen, die zur Auslosung nicht rechtzeitig anwesend sind, bekommen ein Los durch den Prüfungsleiter zugeteilt.
6. Jede Kreisgruppe hat bis spätestens vor der Fährtenauslosung die Meldegebühr für ihre Teilnehmer zu entrichten.
7. Die Leistungsrichter werden vom LRO des DVG bestimmt und dem ausrichtenden MV rechtzeitig bekanntgegeben.
Es kommen generell 3 LR in den jeweiligen Abteilungen der Prüfungsordnung (1 LR Abt. A, 1 LR Abt. B und 1 LR Abt. C) zum Einsatz.
Ein Leistungsrichter kommt aus einem anderen Landesverband.
8. Die teilnehmenden Hundeführer/Innen haben den Nachweis zu erbringen, dass ihre Hunde gegen Tollwut geimpft wurden. Der gültige Impfausweis muss der Prüfungsleitung spätestens zum Veranstaltungsbeginn vorliegen.
9. Sonstige Kosten der teilnehmenden Hundeführer/Innen (Tagegelder, Fahrtkosten) werden nicht erstattet.

Qualifikation zur LV-Meisterschaft / LV-Jugendmeisterschaft

Qualifikation für die LV-Meisterschaft Senioren

Die Ermittlung für die Zulassung wird nach folgenden Gesichtspunkten getätigt:

Die ersten 40 (vierzig) Plätze der zugelassenen Teams wird im Verhältnis der Mitgliederzahlen der Kreisgruppen des Landesverbandes Westfalen aufgeteilt. Maßgeblich dafür ist die vom DVG zu Beginn des Veranstaltungsjahres aufgestellte Liste der Einzelmitglieder. Die Anzahl der jeder Kreisgruppe zustehenden festen Plätze werden auf der JHV des Veranstaltungsjahres bekannt gegeben.

Haben innerhalb einer Kreisgruppe mehr Teams die Qualifikationsanforderungen erfüllt, als der Kreisgruppe nach dem Teilnehmerschlüssel zustehen, können auch diese an den LV-LRO weitergeleitet werden. Abzüglich der gemeldeten Jugendlichen Teams, werden auch diese Teams nach dem Leistungsprinzip zugelassen. Der LV-LRO erstellt dazu direkt nach dem Meldeschluss eine Liste der Teams, die sich wie folgt gliedert:

- a) zunächst die TeilnehmerInnen nach dem festen Teilnehmerschlüssel für die Kreisgruppen,
 - b) dann die weiteren TeilnehmerInnen nach dem Leistungsprinzip
10. Die Hundeführer/Innen aus dem Bereich des Landesverbandes, die sich mit ihrem Hund für die Teilnahme an dieser Veranstaltung bewerben möchten, haben innerhalb der laufenden Sportsaison (Beginn:= Tag nach der Landesmeisterschaft des Vorjahres; Ende: 3 Wochen vor der Veranstaltung des Veranstaltungsjahres bzw. der Montag nach dem Wochenende) folgende Qualifikationskriterien zu erfüllen:
- a) Es müssen zwei bestandene Prüfungen in der Prüfungsstufe VPG/IPO 3 mit der Mindestpunktzahl 270, Werturteil „SG“ und einer ausgeprägten TSB Bewertungen nachgewiesen werden.
 - b) Die Prüfungen müssen in zwei verschiedenen Mitgliedsvereinen abgelegt werden. Beide Prüfungen müssen vom DVG Termingeschützt sein und von einem Mitgliedsverein des Landesverbandes Westfalen ausgerichtet werden (Ausnahmen: DVG-BSP IPO/VPG, dhv-DM VPG/IPO; VDH-DM-VPG/IPO).
 - c) Die Prüfungen müssen von zwei verschiedenen dhv-LR abgenommen werden.
 - d) Führen die Kreisgruppen zentrale Prüfungen in ihrem Zuständigkeitsbereich nach den Regeln der VPG/IPO Stufe 3 durch, qualifizieren sich zwei Teams – im Regelfall die beiden Erstplatzierten – der Stufe 3 mit der dort abgelegten erfolgreichen Prüfung, wenn sie mindesten 270 Punkte und eine ausgeprägte TSB Bewertung erreicht haben.

Qualifikation für die LV-Jugendmeisterschaft

11. Die Jugendlichen Hundeführer/Innen aus dem Bereich des Landesverbandes, die sich mit ihrem Hund für die Teilnahme an dieser Veranstaltung bewerben möchten, haben innerhalb der laufenden Sportsaison (Beginn:= Tag nach der Landesmeisterschaft des Vorjahres; Ende: 3 Wochen vor der Veranstaltung des Veranstaltungsjahres bzw. der Montag nach dem Wochenende) folgende Qualifikationskriterien zu erfüllen:
- a) Es muss eine bestandene Prüfung in der Prüfungsstufe VPG/IPO 1-3 mit der Mindestpunktzahl 270, Werturteil „SG“ und einer ausgeprägten TSB Bewertungen nachgewiesen werden.

12. Die Meldungen haben über dem Mitgliedsverein sowie die Kreisgruppe an den Leistungsrichterobmann (LRO) des Landesverbandes zu erfolgen. Den Meldungen ist zwingend die Kopie der DVG Leistungsurkunde beizufügen.

Aufgaben des Landesverbandes / Kosten für den Landesverband

13. Gesamtprüfungsleiter und Oberrichter in den Abt. B und C ist der Leistungsrichterobmann (LRO) des Landesverbandes, Prüfungsleiter im Fährengelände und Oberrichter in der Abt. A in der Regel OfS des LV. Ist einer von beiden verhindert, wird im Einvernehmen mit dem Landesverbandsvorsitzenden ein Ersatzprüfungsleiter bestellt.
14. Die Programmfolge der Veranstaltung wird unter Berücksichtigung der gültigen Prüfungsordnung vom Gesamtprüfungsleiter in Zusammenarbeit mit dem ausrichtenden MV abgeklärt.
15. Die Schutzdiensthelfer werden vom Gesamtprüfungsleiter in Zusammenarbeit mit dem OfS-LV bestimmt und berufen.
Die Fährtenleger werden vom Gesamtprüfungsleiter in Zusammenarbeit mit dem OfS-LV bestimmt und berufen. Der Ausrichter hat ein Vorschlagsrecht für die Fährtenleger.
16. Im Bedarfsfalle hat der ausrichtende MV für die Prüfungsleitung und LV-Vorstand geeignete Hotelzimmer bereitzustellen. Die Kosten für Prüfungsleitung, Leistungsrichter und LV-Vorstand trägt der Landesverband.
17. Die Schutzdiensthelfer (incl. des Ersatzhelfers) sowie die Fährtenleger erhalten vom Landesverband ein Tagegeld von 15,50 EUR sowie ihre Fahrtkosten entsprechend der LV Kostenordnung ersetzt.
18. Für das Vorhandensein des Wanderpreises, der Schutzkleidung für die Helfer und der Bringhölzer zeichnet der Gesamtprüfungsleiter verantwortlich.
19. Einen Stadionsprecher stellt der Landesverband.
20. Die schriftliche Benachrichtigung der zur Landesmeisterschaft/Westfalenmeisterschaft zugelassenen Hundeführer/Innen erfolgt durch den Gesamtprüfungsleiter.
21. Der Vorstand des LV ist nach seinen Möglichkeiten bereit, den ausrichtenden MV bei den Vorbereitungen zu beraten und zu unterstützen.
22. Der LV- Vorstand nimmt an beiden Tagen seine Aufgaben nach Weisung des 1. Vorsitzenden des Landesverbandes wahr und unterstützt die Prüfungsleitung bei der Durchführung der Veranstaltung
23. Der Landesverband Westfalen stellt einen Ehrenpreis zur Verfügung.

Aufgaben des MV / Kosten für den MV

24. Der ausrichtende MV hat die Prüfungsleiter laufend über den Stand der Vorbereitungen zu unterrichten. Bei der Durchführung der Veranstaltung hat der ausrichtende MV genügend verantwortungsbewusste und mit fachlichem Wissen ausgestattete Sportsfreunde zur Unterstützung der Prüfungsleiter zur Verfügung zu stellen.
25. Die technischen Vorbereitungen der Veranstaltung obliegen dem ausrichtenden MV. Er ist verantwortlich für die Auswahl der Sportanlage für die Vorführungen in den Abteilungen B und C und für den Vertragsabschluss mit dem Eigentümer bzw. Pächter. Der Vertrag zur Benutzung der Sportanlage ist dem Vorstand des LV Westfalen vorzulegen. Der ausrichtende MV ist insbesondere für den vorschriftsmäßigen

- Zustand des Vorführgeländes, aller zu benutzenden Geräte und der Gegenstände für die Fahrtenarbeit verantwortlich.
- Ferner hat der ausrichtende MV für genügend Unterstellmöglichkeiten - bei widrigen Witterungsverhältnissen - zu sorgen.
- Beabsichtigt der ausrichtende MV die Ausrichtung der Landesverbands – Siegerprüfung auf einem Hundeplatz durchzuführen, bedarf dieses der Zustimmung durch den erweiterten Landesvorstand des LV Westfalen.
26. Die Programmfolge sollte vom Ausrichter allen Mitgliedsvereinen des LV mitgeteilt werden.
 27. Vom ausrichtenden MV ist die Veranstaltung fristgerecht der zuständigen Veterinärbehörde zu melden.
Das Ergebnis eventueller Absprachen des ausrichtenden MV mit der Veterinärbehörde ist dem Gesamtprüfungsleiter mitzuteilen.
 28. Der ausrichtende MV hat für die Prüfung in den Abt. B und C für eine geeignete Lautsprecheranlage zu sorgen.
Die entstehenden Kosten trägt der ausrichtende MV.
 29. Im Bedarfsfalle hat der ausrichtende MV für die Schutzdiensthelfer geeignete Hotelzimmer bereitzustellen.
Die Unterbringungskosten für Schutzdiensthelfer und Leistungsrichter trägt der ausrichtende MV, ebenso falls Fahrtenleger übernachten müssen.
 30. 2 Probehunde, die zu Beginn der Veranstaltung in der Abteilung C vorzuführen sind, sind vom Ausrichter zu stellen.
 31. Der ausrichtende MV hat auf seine Kosten die Prüfungsleitung, die Leistungsrichter, Schutzdiensthelfer und Fahrtenleger mit Mittagessen zu versorgen.
 32. Der ausrichtende MV hat für jeden teilnehmende/n Hundeführer/in, sofern diese/r mit ihrem/seinem Hund ein Ausbildungskennzeichen erreicht, eine Urkunde vorzubereiten, die vom Gesamtprüfungsleiter und den Leistungsrichtern unterschrieben wird. Die Art der Prüfung, Datum, Ort, Name des Hundes und des Hundeführers sowie Punktzahl und Werturteil sollten daraus ersichtlich sein. Ferner ist für jeden Teilnehmer eine Erinnerungsgabe bereit zu stellen.
Die Kosten trägt der ausrichtende MV.
 33. Alle Ehrenpreise hat der ausrichtende MV auf eigene Kosten zu beschaffen.
Der Wert der Ehrenpreise sollte gestaffelt werden, jedoch muss jeder Preis so beschaffen sein, dass er würdig ist, als Ehrengabe der Spitzenveranstaltung unseres LV vergeben zu werden.
Führerpreise werden nicht vergeben.
Die Vergabe von Sonderpreisen ist dem ausrichtenden MV jedoch freigestellt.
 34. Der ausrichtende MV hat die Schutzdiensthelfer ausreichend gegen Personen- und Sachschanden durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung zu schützen. Auch ein eventueller Verdienstaussfall sollte bei dem Versicherungsabschluss berücksichtigt werden. Darüber hinaus hat der ausrichtende MV auf eigene Kosten für die Prüfungstage eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
Die Kontrolle übernimmt der Gesamtprüfungsleiter.
 35. Alle Kosten der technischen Vorbereitung, einschließlich aller Werbekosten(Plakate und Festschriften) trägt der ausrichtende MV.
Überschüsse aus der Inseratenwerbung verbleiben dem Ausrichter.
 36. Zusätzlich hat der ausrichtende MV alle Teilnehmer über die mit der Prüfungsleitung vereinbarte Programmfolge schriftlich zu informieren und über Treffpunkt, Anfangszeiten u. a. zu unterrichten.
Wegbeschreibungen sollten vom Ausrichter beigefügt werden.
 37. Straßen und Wege zu den Prüfungsplätzen sind vom ausrichtenden MV genügend und gut übersichtlich zu beschildern.

38. Alle Einnahmen aus dem Meldegeld, den Eintrittserlösen, dem Verkauf der Festschriften und eventuelle Spenden verbleiben dem ausrichtenden MV zur Kostendeckung.
39. Das Vorhandensein ausreichender sanitärer Anlagen wird dem ausrichtenden MV zur Pflicht gemacht.
40. Ferner hat der ausrichtende MV genügend Parkmöglichkeiten zu beschaffen. Entsprechende Ordner sollten zur Verfügung stehen.

Abschließende Bestimmungen und Gültigkeit der Turnierordnung

41. Der Landesverband Westfalen übernimmt nur die in dieser Ordnung aufgeführten Kosten.
Für andere Kosten muss der ausrichtende MV selbst aufkommen.
Eine eventuelle Ausfallentschädigung wird nicht gezahlt.
Finanzielle Ansprüche, die über die vorstehenden Vereinbarungen hinausgehen, kann der ausrichtende MV weder an den Landesverband noch an den DVG stellen.
42. Mit der Bewerbung stimmt der Ausrichter allen Punkten dieser Ordnung zu.
Änderungen und Zusätze sind nur gültig, wenn der erweiterte LV-Vorstand zugestimmt hat.
Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.
43. Vorstehende Ordnung wurde auf Grund eines Beschlusses der JHV des LV Westfalen am 21.02.2010 sowie lt. Beschluss der JHV vom 12.02.2012 den derzeitigen Gegebenheiten angepasst. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
Frühere Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.